

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 253/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Abraham M. [REDACTED],

21, rue H. [REDACTED] des M. [REDACTED], B. [REDACTED], Belgien,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T. [REDACTED]straße 26, D. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Würdigung der Beweisergebnisse, insbesondere der ärztlichen Gutachten, ist Sache des Tatrichters. Sie wirkt hier keine Rechtsfragen auf, die zur Zulassung der Revision führen könnten. Dies gilt auch für die Verigerung des Berufungsgerichts, dem Antrag des Klägers entsprechend einen Sachverständigen, der ein schriftliches Gutachten erstattet hatte, "gemäß § 411 ZPO ... zur Erläuterung seines Gutachtens zu laden". Ob der Antrag, wie das Berufungsgericht meint, mißbräuchlich gestellt war, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Unabhängig davon steht es im Ermessen des Tatrichters, ob es einen Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens zur mündlichen Verhandlung lädt.

Das Gericht muß den Sachverständigen laden, wenn eine Partei das rechtzeitig beantragt, um ihm ihrer Richtung nach bezeichnete Fragen vorlegen oder stellen zu lassen (BGHZ 6, 348, 401; 35, 370, 352). Einen solchen Antrag hat der Kläger nicht gestellt. Auch der Beschwerdebeurteilung läßt sich nicht entnehmen, in welcher Richtung der Sachverständige befragt werden sollte. Auf ein von der Partei angekündigtes Privatgutachten braucht das Gericht nicht zu warten.

Mai

Dr. Thumm

